

# Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Gemeinde Issum

## Umlegungsverfahren „Im Mühlenfeld“ in Issum

Der durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Gemeinde Issum am 06.03.2018 für das Umlegungsgebiet „Im Mühlenfeld“ aufgestellte Umlegungsplan (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnisse) ist am 10.04.2018 unanfechtbar geworden; und zwar für die neuen Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Issum	42	891 bis 961

### Er wird hiermit in Kraft gesetzt.

Gemäß § 72 (1) des Baugesetzbuches wird für den Umlegungsplan mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Ferner schließt die Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die vorstehende Bekanntmachung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes kann gemäß § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Gemeinde Issum, Geschäftsstelle Kreisverwaltung Kleve, Zimmer O.376, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve, Telefon Nr. 02821 85 656 oder bei der Gemeinde Issum, Rathaus, Herrlichkeit 7 - 9, 47661 Issum, Zimmer 113 während der jeweiligen Sprechzeiten von montags bis freitags und nach Vereinbarung, zu erklären.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [vps@kreis-kleve.de](mailto:vps@kreis-kleve.de).

Ferner kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@kreis-kleve.de-mail.de](mailto:info@kreis-kleve.de-mail.de).

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Issum, den 10.04.2018

Umlegungsausschuss der Gemeinde Issum  
Der Vorsitzende

Siegel

☆☆☆  
Dr. Ketteler

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Issum veröffentlicht.

Issum, 10.04.2018  
Der Bürgermeister

Brüx